

Wochenblatt

für Landwirtschaft und Landleben

Schweinegenetik im Vergleich

Direktsaat: Gebrauchte
Technik für den Einstieg

Mutterschutz auch für
Selbstständige



4,50 €

LANDWIRTSCHAFT

LESERFORUM

- 6 Frage und Antwort
- 10 Leserbrief
- 11 Das Wetter

AKTUELL

- 12 Interview mit Stefanie Sabet, neue Generalsekretärin des DBV
- 13 Schärfere Düngeregeln?
- 14 Nachrichten
- 16 Zukunft der Tierhaltung: Ernüchterung statt Aufbruch
- 17 Kontrovers: Bei KFC kein Tierwohl trotz Label?

RUNDSCHAU

- 18 Schweinefleisch für das Sauerland
- 20 Nischenmarkt Stutenmilch
- 22 NRW erzielt Rekordumsätze

PFLANZE

- 24 Aktuelle Hinweise zum Pflanzenbau
- 25 Rübenkampagne läuft glatt
- 26 Drainagen: Reparieren oder neu legen?

TECHNIK UND NEUE ENERGIE

- 28 Gebrauchte Technik für die Zwischenfruchtsaat
- 30 Strom für Janik und Marie
- 33 Industrie und Wirtschaft

TIER

- 34 Wenn Rindergülle schäumt
- 36 Gericht verbietet Handel mit Rindern
- 37 Tönnies mit Bonus für Tiergesundheit
- 38 Genetik im Praxistest
- 40 Die Ziege ist Meisterin im Selektieren
- 41 Impfung gegen Vogelgrippe
- 42 Feldprüfung der Kaltblüter

WALD, JAGD UND NATUR

- 43 Stadt Hamm setzt auf Jäger für Waschbärenproblem
- 44 Wer hat noch Fichtenholz?

SERVICE

- 45 Die Marktübersicht
- 52 Wann und wo
- 52 Impressum

Wie Sie uns erreichen,
lesen Sie auf Seite 11.

Foto: Gieselmann



26

Drainagen: Reparieren oder neu legen?

Wenn eine Drainage nicht mehr läuft, wird es nass auf dem Acker. Gerade bei älteren Systemen stellt sich dann die Frage: Reicht ein Spülgang oder eine Reparatur noch aus?

Foto: Pichsting



18

Schweinefleisch für das Sauerland

Susanne und Robert Gordes sind vor drei Jahren professionell in die Direktvermarktung eingestiegen. Sie vermarkten das Fleisch ihrer Duroc-Kreuzungsferkel im neuen Hofladen. Sie berichten vom Start.

Strom für Freunde und Familie

Eine Energiegenossenschaft macht möglich, worüber die Politik noch diskutiert: Energy Sharing soll es Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen ermöglichen, ihren Strom leichter an Dritte weiterzugeben.



30

Foto: Reimann



Foto: B. Lüthe Hockenbeck



28

Gebraucht geht auch

Fünf Beispiele zeigen, wie der Einstieg in die Direktsaat mit preiswerter Technik gelingen kann.

Strom für Janik und Marie

Energy Sharing soll es Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen ermöglichen, ihren Strom an Nachbarn, Freunde oder Familienmitglieder weiterzugeben. Zum Vorteil aller – wenn es gut gemacht ist.

Haben Sie schon einmal überlegt, einen Teil ihres PV-Stroms an Ihre Nachbarn oder einen Mieter zu verkaufen? Wenn ja, haben Sie das Vorhaben vermutlich ganz schnell wieder aufgegeben. Der bürokratische Aufwand, die Auflagen und Pflichten sind so hoch, dass die meisten Versuche im Keim erstickt werden. Doch das könnte sich ändern. Denn bis spätestens Mitte 2026 muss die Bundesregierung die EU-Vorgaben zum Energy Sharing in deutsches Recht umsetzen.

Für Kunden und Betreiber

Energy Sharing (ES) bedeutet auf deutsch so viel wie das „Teilen von Energie“. Die EU hat das Energy Sharing bereits 2018 im EU-Recht verankert. Seit dem vergangenen Jahr ist ES hier definiert als Eigenverbrauch von Kunden, die den geteilten Strom in einer gemeinsamen Erneuerbare-Energien-(EE-) Anlage erzeugen oder Strom aus einer eigenen Anlage an andere Kunden weitergeben. Was sich erst einmal trocken anhört, könnte Möglichkeiten eröffnen:

■ Eine Gruppe von Menschen kann gemeinsam in eine (oder mehrere) EE-Anlage(n) sowie Batteriespeicher investieren und den erzeugten Strom gemeinsam (zu attraktiven Preisen) verbrauchen.

■ Betreiber von zum Beispiel PV-Anlagen können Strom, den sie nicht selbst benötigen, an ihre Familie, an Freunde, Nachbarn oder andere Dritte weitergeben. Mögliche Vorteile: Der Betreiber der Anlage bekommt einen attraktiven Preis für seinen „Überschuss“-Strom. Die Abnehmer können günstig erneuerbaren Strom beziehen und so auch an der Energiewende teilhaben, wenn sie keine eigene Anlage betreiben können oder wollen.

■ Denkbar ist auch, dass das ES einen gewissen Schutz vor negativen Strompreisen bietet. Denn EE-Anlagen, die nach Inkrafttreten des Solarspitzengesetzes in Betrieb gehen bzw. gegangen sind, erhalten in Zeiten, in denen die Preise an der Strombörse negativ sind, keine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Liefern Betreiber in dieser Zeit im Rahmen des ES Strom, könnten sie

dennoch einen Stromerlös erhalten. Eine Alternative könnte ES damit auch für den Weiterbetrieb von EE-Anlagen nach Auslaufen der EEG-Förderung sein.

Über ES haben etwa Privatpersonen, landwirtschaftliche Betriebe oder auch Energiegemeinschaften also die Möglichkeit, größere aber auch kleinere Strommengen selbstbestimmt zu verkaufen. „Das kann die Wirtschaftlichkeit der Anlagen sichern“, sagt Dr. Erwan Taillan von der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE). Wichtig sei das nicht nur für die Betreiber der Anlage. „Privatpersonen sind heute wichtige Akteure im Energiemarkt. Ohne ihr Eigenkapital kann die Energiewende nicht gelingen“, betont er.

Vorteile für das System

Finanzielle Vorteile für Betreiber und Stromkunden sind also längst nicht die einzigen Gründe für das ES. „Mit der Energiewende ändert sich die Struktur der Stromerzeugung drastisch. Früher gab es wenige große Kraftwerke. Die Stromproduktion orientierte sich am



Foto und Montage: B. Lütke Hokenbeck

Ein Beispiel aus der Praxis

Die Stromcommunity der EEG Hellweg-Sauerland

Lange auf die Gesetzgebung warten? Das hat Ralf Schütte nicht einge-sehen. Als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Erneuerbare Energien Genossenschaft Hellweg-Sauerland eG (hier: EEG H-S) hat er nicht nur nach einer Möglichkeit gesucht, bereits vor der Umsetzung der EU-Vorgaben für das Energy Sharing in deutsches Recht Strom aus Photovoltaik (PV)-Anlagen an Dritte weitergeben zu können, sondern diese auch gefunden. Seit diesem Jahr können sich Mitglieder der Genossenschaft bei der EEG H-S-Stromcommunity anmelden und so an einer Form des Energy Sharings teilnehmen. „Unser Ziel ist es, Bürgerstrom anzubieten. Strom, der hier bei uns erzeugt wird, wollen wir hier auch verteilen und damit unsere Mitglieder bei ihrer persönlichen Energiewende unterstützen. Anlagenbetreiber ha-

ben die Möglichkeit, Stromüberschüsse an ihre Kinder, Nachbarn, Freunde oder wen immer sie wollen weiterzugeben“, sagt Schütte. Da der Stromtausch über das öffentliche Stromnetz erfolgt, brauchte die EEG H-S einen Partner. Denn niemand darf einfach ins Stromnetz einspeisen oder Strom aus dem Netz ziehen. Damit das Stromnetz stabil bleibt, sorgen Bilanzkreisverantwortliche dafür, dass Stromangebot und -nachfrage jederzeit ausgeglichen sind. Gefunden hat die Genossenschaft den nötigen Partner in dem Energieversorger WeShareEnergy GmbH (WSE). Dieser übernimmt die Erfassung der Strommengen, die Abrechnung und liefert zu einem festen Betrag fehlende Strommengen aus anderen Ökostromquellen. Im Einzelnen funktioniert die Stromcommunity so:

■ Mitglieder in der Genossenschaft schließen mit WSE einen Vertrag über die Einspeisung von selbst erzeugtem Strom und/oder für die Stromabnahme.

■ WSE prüft, ob der jeweils installierte Stromzähler geeignet ist, und kann bei Bedarf einen Zählerwechsel veranlassen. Bei Stromabnehmern und kleinen Erzeugungsanlagen ist eine moderne Messeinrichtung ausreichend, ein Smart Meter wird nicht benötigt.

■ Um ermitteln zu können, wie viel Strom jeder einspeist oder abnimmt und wann dies geschieht, müssen Mitglieder der Community zudem einen Lesekopf installieren, den sie bei WSE kaufen oder mieten können. Der Lesekopf muss ins WLAN eingebunden sein.

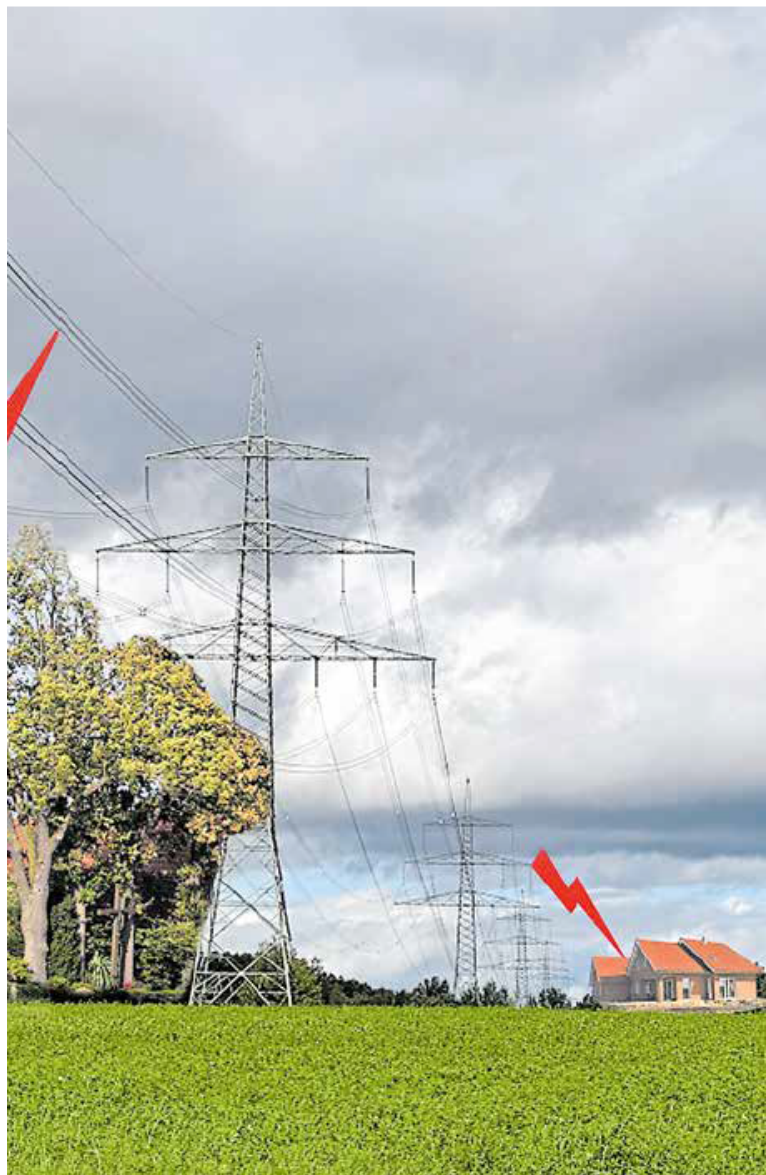
■ Über eine digitale Plattform können Teilnehmer mit einem oder meh-

rerern Partnern bilateral Preisvereinbarungen treffen. Der Einspeiser legt fest, in welcher Reihenfolge seine Abnehmer mit dem Strom versorgt werden, den er selbst nicht benötigt.



Foto: EEG Hellweg-Sauerland

„Unser Ziel ist es, Bürgerstrom anzubieten“, sagt Ralf Schütte.



Verbrauch. Jetzt produzieren viele, im Vergleich kleine Windenergie- und PV-Anlagen dann Strom, wenn die Wetterbedingungen es ermöglichen. Deshalb muss sich zunehmend mehr der Verbrauch an der Erzeugung orientieren. Dafür kann Energy Sharing ein Instrument sein“, erklärt der Experte. Denn bei ES erfolgen Stromerzeugung und -verbrauch zeitgleich. Liegen Erzeugungsanlage und Verbrauch zusätzlich regional eng beieinander, kann ES helfen, die Preise am Strommarkt zu glätten und den notwendigen Netzausbau möglichst gering zu halten. „Damit das funktioniert, müssen Verbraucher erkennen können, wann Strom in ihrer Nähe verfügbar ist. Zusätzlich brauchen sie aber auch einen Anreiz, ihren Verbrauch entsprechend zu verlagern“, sagt er.

Das plant die Regierung

Mit dem § 42 c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) möchte die Bundesregierung das ES in Deutschland ermöglichen. Im August dieses Jahres hat das Bundeskabinett einen entsprechenden Referentenentwurf verabschiedet. Dieser durchläuft aktuell das parlamentarische Verfahren.

„§ 42 c eröffnet Möglichkeiten, er bringt aber auch Herausforderungen mit sich“, sagt Taillanter. Der Paragraph sieht Folgendes vor:

■ Der Betreiber einer EE-Anlage oder einer Energiespeicheranlage (ausschließlich erneuerbarer Strom) kann den erzeugten Strom zusammen mit anderen Letztverbrauchern nutzen.

■ Die Stromlieferung erfolgt unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes.

■ Betreiber und Abnehmer müssen sich vertraglich binden. Ge-regelt werden muss unter anderem, wie der erzeugte Strom zwischen verschiedenen Abnehmern aufgeteilt wird und ob und wenn ja wie hoch der abgenommene Strom bezahlt wird.

■ Der Betrieb der EE-Anlage darf nicht überwiegend der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Betreibers dienen. Ziel dieser Regel, so Taillanter, sei es, professionelle energiewirtschaftliche Akteure auszuschließen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Wie genau das „Überwiegend“ gemessen wird, steht nicht im Gesetzesentwurf. „Vermutlich werden die Erlöse aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage im Vergleich zu den restlichen wirtschaftlichen Aktivitäten des Betreibers gesetzt“, sagt er.

■ Der Strombezug muss erfasst werden.

■ Damit das ES regional begrenzt bleibt, soll es ab dem 1. Juni 2026 innerhalb des Gebietes eines Verteilnetzbetreibers und ab dem

Durch das Stromnetz ab zum weit entfernten Wohnhaus von Freunden oder Familie – Energy Sharing soll das Teilen von erneuerbarem Strom vereinfachen.

■ Betreiber der Anlagen lassen ihre (Überschuss-)Strommengen durch die WSE vermarkten. Für Strommengen, die an andere Mitglieder der Genossenschaft verteilt werden, erhält ein Betreiber die vorher vereinbarte Vergütung. Strommengen, die nicht an andere Mitglieder verteilt werden können, werden wie gewohnt vergütet.

■ Bei Anlagen größer 100 kWp werden die eingespeisten Mengen mit den positiven und negativen Spotmarktpreisen verrechnet. Anlagen unter 100 kWp erhalten die EEG-Vergütung ausgezahlt. Für Anlagen unter 100 kWp fällt dafür ein monatlicher Grundpreis von 1,90 € an. Größere Anlagen erhalten ein individuelles Angebot.

■ Auf der Abnehmerseite setzt sich der Strompreis für innerhalb der Community gelieferten Strom aus dem individuell vereinbarten Preis, einem Transferbeitrag für WSE in Höhe von 1 Cent/kWh und der Sum-

me aus den öffentlichen Abgaben und Umlagen wie etwa dem Netzentgelt zusammen. Je nach Ort kann dies zu leicht unterschiedlichen Preisen führen. Bei einem individuell vereinbarten Preis von 8 Cent/kWh summiert sich der Strompreis brutto beispielsweise im Netzgebiet der Westnetz auf etwa 30 Cent/kWh.

■ Stromkunden zahlen einen monatlichen Grundpreis. Der Preis für gelieferten Ökostrom kann sich nach Region unterscheiden.

■ Nach eigenen Angaben bietet WSE Verträge mit kurzen Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen an. Voraussetzung dafür, dass ein Community-Mitglied ein anderes mit Strom beliefern kann, ist, dass Einspeisung und Verbrauch zeitgleich erfolgen. Noch lässt sich der Verbrauch nicht automatisch steuern. Die Zeitgleichheit ist zufällig oder beruht auf dem Verhalten des Stromabnehmers. Etwa wenn dieser seine Waschmaschine anstellt, wenn er da-

von ausgehen kann, dass mittags die Sonne auf die PV-Anlage scheint, von der er seinen Strom kauft. „Das ist nicht ideal, aber ein erster Ansatz: Die Teilnahme an der Community gibt Menschen einen Anreiz, sich netzdienlich zu verhalten und Verbrauchszeiten passend zu verschieben“, sagt Schütte.

Zu Beginn stützt sich die Community überwiegend auf private PV-Dachanlagen. Doch das hält Schütte für ausbaubar. „Einbeziehen lassen sich natürlich auch andere EE-Anlagen oder sogar gemeinsam gebaute Projekte“, sagt er.

Mitmachen können im Moment Betreiber und Verbraucher, die in einen Umkreis von rund 50 km um den Standort der Genossenschaft (Gemeinde Möhnesee im Kreis Soest) wohnen. „Diese Form des Energy Sharings ist bei weitem nicht perfekt. Dennoch ist das Interesse insbesondere von anderen Bürgerenergiege-

„Das Beispiel der Stromcommunity der EEG Hellweg-Sauerland finde ich sehr spannend. Da sieht man recht deutlich: Die Community funktioniert vor allem, weil die Erzeuger bereit sind, ihren Strom zum Wohl der Gemeinschaft unter Marktwert zu verkaufen und vermutlich auch, weil die WeShare-Energy GmbH ein (nah) Null-Geschäft macht. Zumindest sind die Gebühren und der Preis für den Reststrom überschaubar.“
Erwan Taillanter, Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE)

nossenschaften (BEG) groß. Deshalb arbeiten wir daran, unser Angebot unter dem Namen BEG-Stromcommunity für andere BEG zu öffnen“, sagt er. Hoffnung setzt Schütte auf die gesetzlichen Regelungen zum Energy Sharing – für eine breitere Teilhabe der Bevölkerung an der Energiewende. stü

„Leider kein Selbstläufer“

Eine Einschätzung von Elmar Brügger, Landwirtschaftskammer NRW.

„Energy Sharing hat einen Vorteil: Menschen, die keine eigene PV-Anlage haben können oder möchten, können dennoch zumindest teilweise klimafreundlichen Strom beziehen. Für das gesamte Stromsystem ist das umso interessanter, wenn Stromverkäufer und -käufer in räumlicher Nähe wohnen.

Wer als Anlagenbetreiber aber hofft, über Energy Sharing vor negativen Strompreisen geschützt zu sein oder mit seiner Hilfe eine Ü20-Anlage gewinnbringend weiterbetreiben zu können, muss gut aufpassen und

gut rechnen: Wie hoch sind zum Beispiel die Kosten für einen zu installierenden Funkrundsteuerempfänger und/oder ein eventuell notwendiges Smartmeter plus Gateway?

Wie stark verteuern die anfallenden Gebühren (Vertrag) die erzeugte Kilowattstunde Strom? Und noch eine wichtige Frage: Ab welcher Anlagengröße macht Energy Sharing im Winterhalbjahr Sinn? Produziert die Anlage in der dunklen Jahreszeit überhaupt so viel Strom, dass Überschüsse weitergegeben werden können oder fallen dann eventuell Gebühren ohne Gegennutzen an? Ware es eventuell sinnvoller, über einen



Batteriespeicher nachzudenken?

Insgesamt ist Energy Sharing eine gute Idee. Es macht Sinn, wenn es zum Beispiel die Nutzung von Strom aus großen gemeinsamen Projekten ermöglicht oder die Weitergabe an Mieter oder innerhalb einer Hausgemeinschaft vereinfacht. Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen und potenzielle Stromabnehmer sollten aber genau schauen, worauf sie sich einlassen. Noch stehen die genauen gesetzlichen Bedingungen nicht fest. Aber eins ist sicher: Ein Selbstläufer ist Energy Sharing (leider) nicht.“

1. Juni 2028 zusätzlich in direkt angrenzenden Gebieten innerhalb derselben Regelzone erlaubt sein. „Die Verteilnetze in Deutschland sind unterschiedlich groß. Diese würde Energy Sharing in manchen Fällen in einem geografischen Umkreis von ein paar Kilometern, in anderen dafür in weit über 100 km erlauben“, erklärt Taillanter.

■ Für die Umsetzung dürfen Betreiber Dienstleister beauftragen.

■ Betreiber sind nicht verpflichtet, die umfassende Stromversorgung der Abnehmer sicherzustellen. Allerdings müssen sie ihre Abnehmer darüber informieren, dass die Kosten für den ergänzenden Strombezug teurer als durchschnittlich erwartet sein können. Gleichzeitig darf der Liefervertrag das Recht des Abnehmers für den

Reststrom einen Lieferanten frei zu wählen, nicht einschränken. Damit, so Taillanter, gibt die Neuerung im EnWG nicht mehr als einen groben Rahmen vor. Die technische Umsetzung ist an vielen Stellen offen. „Geklärt werden muss zum Beispiel, wie in der Praxis der Informationsaustausch zwischen Betreiber und Abnehmer erfolgen kann“, sagt er.

Da der Betrieb der EE-Anlage(n) nicht die überwiegende „berufliche Tätigkeit“ eines Betreibers sein darf, ist auch die Rolle von Bürgergenossenschaften, die Anlagen betreiben, nicht abschließend geklärt. Er vermutet jedoch, dass diese, da das einzelne Mitglied relativ wenig durch seine Genossenschaftstätigkeit verdient, am ES teilnehmen können.

Und noch eins: ES wird sich nach Meinung des Experten nur dann durchsetzen, wenn der Abnehmer einen (finanziellen) Anreiz erhält, seine Verbrauchsgewohnheiten an die angeschlossene(n) Anlage(n) anzupassen. „Allerdings stellt sich die Frage, welche Preissignale notwendig sind, damit Kunden reagieren“, sagt Taillanter. Offen ist seiner Meinung nach zudem, ob ES ohne Förderung bzw. Befreiung von gewissen Preiskomponenten gleichzeitig für den Erzeuger und den Verbraucher wirtschaftlich sein kann. „Wenn alle Preiskomponenten anfallen und der Erzeuger

Kurz gefasst

- Aktuell setzt die Bundesregierung die EU-Vorgaben zum Energy Sharing in nationales Recht um.
- Damit soll es ab Mitte 2026 möglich sein, erneuerbaren Strom über das Netz an Dritte weiterzugeben.
- Energy Sharing verspricht finanzielle Vorteile für Betreiber, Stromkunden und für die Energiewende insgesamt.
- Die geplanten gesetzlichen Änderungen geben nur einen groben Rahmen. Die technische Umsetzung ist an vielen Stellen offen.
- Noch ohne das neue Recht setzt die Erneuerbare Energien Genossenschaft Hellwegsauerland eG bereits eine Form des Energy Sharing um.

ger zum Beispiel mindestens so viel für seinen Strom haben möchte wie die EEG-Vergütung, wird der Strom für den Verbraucher realistisch teurer sein als ein normaler dynamischer Tarif“, sagt er. Wenn ES jedoch, durch die Verschiebung des Verbrauchs, einen systemischen Mehrwert leistet, könnte ein Anreizsystem eingeführt werden, das die Attraktivität des Energy Sharing sichert. Das, so der Experte, wird in § 42c allerdings nicht thematisiert. STO

Das Gesetzgebungsverfahren: Besteht noch Nachbesserungsbedarf?

Mit einer Reform des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) möchte die Bundesregierung die von der EU geforderten Vorgaben zum Energy Sharing (ES) umsetzen. Konkrete Vorgaben sollen in § 42c EnWG aufgenommen werden. Aktuell durchläuft das Verfahren den Bundestag. Dabei besteht noch Diskussionsbedarf.

Der Bundesrat etwa fordert in seiner Stellungnahme Vereinfachungen bei der Anwendung. Zudem sollte deutlich klargestellt werden, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen des ES Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage sein dürfen.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien kritisiert, dass ES die aktuellen Regelungen kor-

rekturbedürftig sind. „So wie aktuell angedacht, ist ES nicht für alle Endverbraucher sinnvoll umzusetzen“, schreibt der BEE. Maßgeblich für die Teilnahme am ES sollte ein Radius um die jeweilige Erzeugungsanlage sein, nicht eine Aufteilung nach Bilanz- oder Netzgebieten. Wer eine EE-Anlage in seinem direktem Umfeld und Sichtfeld hat, sollte ihre Energie auch nutzen können – egal, wie Gebiete zugeschnitten sind. Richtig gemacht, sei ES ein wichtiger Beitrag zur Akteursvielfalt, zur aktiven Teilhabe an der Energiewende und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung. Hier gelte es entsprechend nachzusteuern und alle alltäglichen Situationen der gemeinsamen Energienutzung gleichermaßen zu berücksichtigen. STO



Damit Energy Sharing funktioniert, müssen Daten fließen. Bei der Stromcommunity der EEG H-S hilft zum Beispiel der abgebildete Lesekopf.